



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

**Ratsbüro**

**An den Grossen Rat**

**25.5017.02**

Ratsbüro  
Basel, 12.05.2025

Beschluss vom 12.05.2025

## **Bericht des Ratsbüros**

zu einer

### **Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)**

sowie zum

### **Anzug Tonja Zürcher und Konsorten betreffend Vertretung aller Fraktionen im Ratsbüro**

## Inhalt

<b>1. Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Abklärungen des Ratsbüros .....</b>	<b>3</b>
2.1 Situation in anderen Kantonen.....	3
2.1.1 Kanton Zürich .....	3
2.1.2 Kanton Basel-Landschaft .....	3
2.1.3 Kanton Bern .....	3
2.1.4 Kanton Aargau .....	4
2.1.5 Kanton St. Gallen .....	4
2.1.6 Kanton Solothurn.....	4
2.1.7 Kanton Thurgau.....	4
2.1.8 Kanton Graubünden .....	4
2.2 Mögliche gesetzliche Grundlage .....	4
2.2.1 Beibehaltung des Basler-System .....	4
2.2.2 Vorschlag Gesetzesanpassung .....	5
2.3 Erwägungen des Ratsbüros .....	5
<b>3. Antrag .....</b>	<b>5</b>

## 1. Ausgangslage

Der folgende Anzug wurde an der Grossratssitzung vom 19. März 2025 deutlich mit 75 JA gegenüber 11 NEIN-Stimmen bei 6 Enthaltungen an das Ratsbüro überwiesen:

### **Anzug betreffend Vertretung aller Fraktionen im Ratsbüro**

*Im Zuge der Vorabsprachen der Fraktionen zu der Sitzverteilung der grossrätlichen Kommissionen wurde der Vorschlag, das Ratsbüro auf die Anzahl Fraktionen zu erweitern, diskutiert und von allen für gut befunden. Es ist für den Informationsfluss und die Repräsentanz wichtig, dass alle Fraktionen im Ratsbüro vertreten sind. Ergänzend wurde eingebracht, dass das Ratsbüro mindestens sieben Mitglieder haben soll, auch wenn es in Zukunft allenfalls mal weniger Fraktionen geben sollte. Die Anzugstellenden bitten daher das Ratsbüro, §17 GO innert sechs Monaten so anzupassen, dass das Ratsbüro aus gleich vielen Mitgliedern besteht wie es Fraktionen gib, jedoch mindestens aus sieben Mitgliedern.*

*Tonja Zürcher, Bruno Lötscher-Steiger, Erich Bucher, Michela Seggiani, Harald Friedl, Lorenz Amiet, Raoul I. Furlano, Claudia Baumgartner*

## 2. Abklärungen des Ratsbüros

### 2.1 Situation in anderen Kantonen

Dem Ratsbüro ist es wichtig, auch darzustellen wie die Organisation der Parlamentsleitung in anderen Kantonen organisiert ist. Dabei konnte bei einer kurzen Recherche kein Kanton gefunden werden, in welchem nicht alle Fraktionen in einem Leitungsgremium des kantonalen Parlaments integriert sind. Bei den betrachteten Kantonsparlamenten sind meistens die jeweiligen Fraktionspräsidien in das Leitungsgremium integriert. Zusätzlich wird ein Präsidium mit einem oder zwei Vizepräsidien als Mitglied aufgeführt. Folgend eine Zusammenstellung der Organisation des Leitungsgremiums in ausgewählten Kantonen:

#### 2.1.1 Kanton Zürich

Die Geschäftsleitung setzt sich mindestens aus der Kantonsratspräsidentin oder dem Kantonsratspräsidenten, den Vizepräsidentinnen oder -präsidenten, den Kantonsratssekretärinnen oder -sekretären sowie den Präsidentinnen oder Präsidenten der Fraktionen zusammen. Sofern die Anzahl von 15 Mitgliedern damit noch nicht erreicht ist, wählt der Kantonsrat weitere Mitglieder.

#### 2.1.2 Kanton Basel-Landschaft

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Landratspräsidenten/der Landratspräsidentin, dem 1. und 2. Vizepräsidium und den Fraktionspräsidien. Die gesetzliche Grundlage im Landratsgesetz:

##### § 16a Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung des Landrats besteht aus dem Landratspräsidium, den Vizepräsidien sowie den Fraktionspräsidien.

<sup>2</sup> Die Fraktionspräsidien können sich in der Geschäftsleitung vertreten lassen.

#### 2.1.3 Kanton Bern

Das Büro des Grossen Rates besteht aus den drei Mitgliedern des Präsidiums sowie den Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Kommissionen, der Fraktionen sowie der Deputation (die Deputation vertritt im Grossen Rat die Anliegen der Bevölkerung des Berner Juras und der französischsprachigen Bevölkerung des Wahlkreises Biel-Seeland). Die Geschäftsleitung

des Büros besteht aus den drei Mitgliedern des Präsidiums des Grossen Rates. Dies sind aktuell 21 Personen (15. April 2025)

#### **2.1.4 Kanton Aargau**

Das Büro, auch Ratsleitung genannt, setzt sich aus dem Präsidium sowie den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen zusammen und trifft sich in der Regel ein Mal pro Quartal. An den Sitzungen nehmen normalerweise der Landammann und die Ratssekretärin mit beratender Stimme teil.

#### **2.1.5 Kanton St. Gallen**

Das Präsidium des Kantonsrates setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, drei Stimmenzählerinnen und Stimmenzählern sowie den Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten zusammen.

#### **2.1.6 Kanton Solothurn**

Die Ratsleitung besteht aus den drei Mitgliedern des Präsidiums und den Fraktionsvorsitzenden. Sie vertritt den Kantonsrat nach aussen und legt die Verteilung der Kommissionssitze auf die Fraktionen fest. Sie behandelt parlamentarische Vorstösse, die den Rat in eigener Sache betreffen, und verfügt über den Kredit des Kantonsrats.

#### **2.1.7 Kanton Thurgau**

Das Ratsbüro besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, dem Ratssekretariat mit zwei Mitgliedern, vier Stimmenzählenden und je einem Mitglied (Beisitzende) der noch nicht im Ratsbüro vertretenen Fraktionen.

#### **2.1.8 Kanton Graubünden**

Der Präsidentenkonferenz gehören von Amtes wegen an die Landespräsidentin oder der Landespräsident als Vorsitzende oder Vorsitzender, die Landesvizepräsidentin oder der Landesvizepräsident und die Präsidentinnen oder Präsidenten der im Grossen Rat vertretenen Fraktionen beziehungsweise im Verhinderungsfalle deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

## **2.2 Mögliche gesetzliche Grundlage**

### **2.2.1 Beibehaltung des Basler-Systems**

Das Ratsbüro hat aufgrund der schnellen Umsetzbarkeit beschlossen, das bestehende Basler System mit Mitgliedern aus Fraktionen, die zukünftig das Ratspräsidium übernehmen möchten, beizubehalten. Ein Systemwechsel zu einem Ratsbüro bestehend aus den Fraktionspräsidien und dem Präsidium (inkl. 1. und 2. Vizepräsidium) müsste entsprechend genauer geprüft und auch eine Vernehmlassung bei den Fraktionen durchgeführt werden. Dies könnte bei einer grundlegenden Überarbeitung der Geschäftsordnung allenfalls geprüft werden.

Das Ratsbüro hat zudem in einer kurzen Diskussion beschlossen, dass dem Ratsbüro nur so viele Mitglieder angehören sollen, wie es Fraktionen im Grossen Rat gibt. Damit soll Klarheit darüber bestehen, wie die Zusammensetzung des Ratsbüros auch zukünftig, bei sich ändernden Anzahl von Fraktionen, gestaltet.

### 2.2.2 Vorschlag Gesetzesanpassung

Die gesetzliche Umsetzung erfolgt in §17 der Geschäftsordnung. Dieser wird wie unten dargestellt geändert:

<b>Bestehend</b>	<b>Vorschlag neu</b>
<b>§ 17 Wahl des Ratsbüros</b>	<b>§ 17 Wahl des Ratsbüros</b>
<i>1 Das Ratsbüro wird in der ersten Sitzung einer Amtsperiode für deren Dauer gewählt. Es besteht aus der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten, der Statthalterin oder dem Statthalter sowie fünf weiteren Mitgliedern.</i>	<i><sup>1</sup> Das Ratsbüro wird in der ersten Sitzung einer Amtsperiode für deren Dauer gewählt. Es besteht aus gleich vielen Mitgliedern wie es Fraktionen gibt. Die jeweilige Präsidentin oder der jeweilige Präsident sowie die Statthalterin oder der Statthalter sind zwingend Mitglieder des Ratsbüros.</i>
<i>2 Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident bleibt nach Ablauf des Amtsjahrs Mitglied des Ratsbüros. Wird im Verlauf der Amtsperiode ein Ratsmitglied für das Präsidium oder das Statthalteramt gewählt, das dem Ratsbüro nicht angehört, so müssen die fünf übrigen Mitglieder neu gewählt werden.</i>	<i>2 Wird im Verlauf der Amtsperiode ein Ratsmitglied für das Präsidium oder das Statthalteramt gewählt, das dem Ratsbüro nicht angehört, so müssen alle übrigen Mitglieder neu gewählt werden.</i>
<i>3 Bei der Wahl in das Ratsbüro besteht kein Anspruch der Fraktionen auf eine Vertretung nach ihrer Stärke.</i>	

### 2.3 Erwägungen des Ratsbüros

Es gibt aus Sicht des Ratsbüros keine Gründe, die gegen die Vertretung aller Fraktionen im Ratsbüro sprechen. Was künftig bei einer ordentlichen Revision der Geschäftsordnung genauer betrachtet werden sollte, ist, dass die Mitgliedschaft im Ratsbüro nicht an die Ausübung des Amtes des Grossratspräsidenten/-präsidentin gebunden ist. Es sollen vielmehr die Fraktionspräsidien Einsitz nehmen und zusätzlich ein Präsidium, bestehend aus Präsidentin/Präsident und zwei Vizepräsidien, gewählt werden. Ein solches System ist in den meisten anderen Kantonen bereits Standard.

## 3. Antrag

Das Ratsbüro beantragt einstimmig aufgrund der Erwägungen in Kapitel 2 den beiliegenden Grossratsbeschluss zu genehmigen und den Anzug abzuschreiben. Das Ratsbüro wird bei einer Annahme des Grossratsbeschlusses die Wahl eines weiteren Mitglieds des Ratsbüros auf September 2025 vorbereiten.

Das Ratsbüro hat diesen Bericht am 12. Mai 2025 einstimmig verabschiedet und Sasha Mazzotti zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen des Ratsbüros

Der Präsident:

Balz Herter

## **Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)**

Änderung vom [Datum]

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 25.5017.02 vom 12. Mai 2025,

*beschliesst:*

I.

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 <sup>1)</sup> (Stand 1. Februar 2025) wird wie folgt geändert:

### **§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Das Ratsbüro wird in der ersten Sitzung einer Amtsperiode für deren Dauer gewählt. Es besteht aus gleich vielen Mitgliedern wie es Fraktionen gibt. Die jeweilige Präsidentin oder der jeweilige Präsident sowie die Statthalterin oder der Statthalter sind zwingend Mitglieder des Ratsbüros.

<sup>2</sup> Wird im Verlauf der Amtsperiode ein Ratsmitglied für das Präsidium oder das Statthalteramt gewählt, das dem Ratsbüro nicht angehört, so müssen alle übrigen Mitglieder neu gewählt werden.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Balz Herter

Der I. Sekretär: Beat Flury

---

<sup>1)</sup> [SG 152.100](#)